

In der Beschuldigtenvernehmung vorgebrachte Beweisanträge, Anträge und sonstige Hinweise des Beschuldigten entsprechend §§ 49 (1) und 106 (1) 9 StPO können in folgender Verfahrensweise dokumentiert werden:

- Der Antrag bzw. Hinweis des Beschuldigten wird unmittelbar in das Protokoll aufgenommen. Das soll an der Stelle der Beschuldigtenvernehmung erfolgen, wo das Verlangen vorgebracht wurde, da die Feststellung der konkreten Umstände des Vorbringens beweiserheblich sein kann.

Die Dokumentierung kann sowohl als Antwort auf eine gesonderte Frage

zum Beispiel: "... und außerdem möchte ich noch einen Hinweis geben, der für die exakte Feststellung meines Verhaltens am 13. 4. 82 von Bedeutung sein kann.

Frage: Welchen Hinweis möchten Sie geben?

Antwort: (es folgt die Erklärung des Beschuldigten)

als auch im Zusammenhang mit der Beantwortung einer anderen Frage erfolgen

zum Beispiel: "... Wie das im einzelnen am 13. 4. 82 war, weiß ich nicht mehr so genau. Ich bitte, hierzu den Kollegen MEYER, Alfred zu vernehmen. Mit ihm war ich zusammen, und er könnte sich möglicherweise noch an weitere Einzelheiten erinnern."

usw.

- Fragen des Untersuchungsführers zur Konkretisierung des Verlangens des Beschuldigten sind ebenfalls zu protokollieren. Zum vorangegangenen Beispiel:

"Frage: Zu welchen Einzelheiten könnte nach Ihrer Meinung Alfred MEYER detaillierte Angaben machen?"

- Weiterhin ist es möglich, das Verlangen des Beschuldigten vom Grunde her oder mit seinem wesentlichen Inhalt im Protokoll zu erfassen und dem Beschuldigten dazu die Möglichkeit